Wald ZH

Gemeindeordnung

vom 19. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 5
Art. 1 Gemeindeordnung ... 5
Art. 2 Gemeindeart ... 5
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand ... 5

II. Die Stimmberechtigten ... 5
1. Politische Rechte ... 5
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ... 5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen ... 5
Art. 5 Verfahren ... 5
Art. 6 Urnenwahlen ... 6
Art. 7 Erneuerungswahlen ... 6
Art. 8 Ersatzwahlen ... 6
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung ... 6
Art. 10 Fakultatives Referendum ... 7
3. Gemeindeversammlung ... 7
Art. 11 Einberufung und Verfahren ... 7
Art. 12 Wahlbefugnisse ... 7
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse ... 7
Art. 14 Planungsbefugnisse ... 7
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ... 8
Art. 16 Finanzbefugnisse ... 8

III. Gemeindebehörden ... 9
1. Allgemeine Bestimmungen ... 9
Art. 17 Geschäftsführung ... 9
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen ... 9
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige ... 9
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ... 9
2. Gemeinderat ... 9
Art. 21 Zusammensetzung ... 9
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ... 9
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ... 10
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse ... 10
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ... 10
Art. 26 Finanzbefugnisse ... 11

3. Eigenständige Kommission ... 12
3.1 Schulpflege ... 12
Art. 27 Zusammensetzung ... 12
Art. 28 Aufgaben [2] ... 12
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte [1] ... 12
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne ... 12
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse [1, 2] ... 12
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse [2] ... 12
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ... 13
Art. 34 Finanzbefugnisse ... 13
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege [1] ... 14
Art. 35a Leitung Bildung [1] ... 14
Art. 36 Schulleitung ... 14
Art. 37 Schulkonferenz ... 14

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger ... 15
1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle ... 15
Art. 38 Zusammensetzung ... 15
Art. 39 Aufgaben (RPK) ... 15
Art. 40 Herausgabe von Unterlagen ... 15
Art. 41 Prüfungsfristen ... 15
Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle ... 15
2. Wahlbüro
Art. 43 Zusammensetzung ... 16
Art. 44 Aufgaben ... 16
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter ... 16
Art. 45 Aufgaben und Anstellung ... 16

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 16
Art. 46 Inkrafttreten ... 16
Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse ... 16
Art. 48 Inkraftsetzung der Änderung vom 27. November 2022 [1] ... 16
Art. 49 Inkraftsetzung der Änderung vom 12. März 2023 [2] ... 16
Art. 50 Übergangsregelungen [3] ... 16
Art. 51 Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Mai 2025 [3] ... 17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeordnung

Art. 2

[1] Wald bildet mit den Aussenwachten Laupen, Ried, Hüebli, Hittenberg und Mettlen-Güntisberg sowie seinen Weilern und Einzelhöfen eine politische Gemeinde.

Gemeindeart

[2] Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3

In der Gemeinde Wald wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4

[1] Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[2] Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

[3] Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5

[1] Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Verfahren

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

[3] Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6

Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7

Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10

Fakultatives Referendum

[1] In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2] Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 13

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung, die Stromversorgung und die Abfallentsorgung,
5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14

Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Ausgenommen davon sind private Gestaltungspläne, welche den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten.

Art. 15

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 Gemeindeordnung) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16

Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 400'000.00 im Einzelfall,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 150'000.00.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18

Offenlegung der Interessenbindungen

[1] Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2] Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20

Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

[1] Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

[2] Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21

Zusammensetzung

[1] Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

[2] Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 b) die Mitglieder des Wahlbüros,
3. ernennt oder stellt an:
 a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist und dies nicht einem anderen Organ übertragen wurde,
 c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

[1] Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. Unterstützung des Gemeindereferendums.

[2] Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
11. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien.

Art. 26

Finanzbefugnisse

[1] Dem Gemeinderat steht unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

[2] Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.00 im Jahr,
5. der Erwerb, die Veräusserung, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 400'000.00,
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 150'000.00,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommission

3.1 Schulpflege

Art. 27 [3]

Zusammensetzung

[1] Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 [2]

Aufgaben

[1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

[2] Die Schulpflege ist zuständig für die Tagesstrukturen, die familienergänzende Betreuung und die Gemeindeaufgaben zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter. Sie kann eine gemeindeeigene Krippe führen.

Art. 29 [1]

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

[1] Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

[2] Anordnungen der Leitung Bildung, der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 30

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 [1, 2]

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
1a. die Leitung Bildung
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich,
7. die Angestellten der Tagesstrukturen und der familienergänzenden Betreuung.

Art. 32 [2]

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,

3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 Gemeindeordnung,
5. zu den Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule und im Bereich der Tagesstrukturen und der familienergänzenden Betreuung, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Grundsätze der Gebührenerhebung gemäss Art. 13 Ziff. 5 Gemeindeordnung,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:
1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese, unter Beachtung der von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Grundsätze der Gebührenerhebung gemäss Art. 13 Ziff. 5 Gemeindeordnung,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 34

Finanzbefugnisse

[1] Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.00 im Jahr,

[2] Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 [1]

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

[1] An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Schulleitung und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

[2] Die Einervertretungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen werden im Rotationsprinzip besetzt. Die Ausführungen zur Wahl und zum Rotationsprinzip sind im Organisationsstatut geregelt.

[3] Das Teilnahmerecht für die Leitung Bildung und/oder die Vertretung der Schulleitungen und/oder die Vertretung der Lehrpersonen kann durch die Schulpflege für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

[4] Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 35a [1]

Leitung Bildung

[1] In der Gemeinde Wald besteht eine Leitung Bildung.

[2] Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 36

Schulleitung

[1] Die Schulleitung ist zuständig für die organisatorische, administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

[2] Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

[3] Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

[4] Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

[5] Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37

Schulkonferenz

[1] Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

[2] Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

[3] Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 38

Zusammensetzung

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

[2] Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 39

Aufgaben (RPK)

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

[2] Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

[3] Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 40

Herausgabe von Unterlagen

[1] Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

[2] Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

[3] Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41

Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 42

Finanztechnische Prüfstelle

[1] Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2] Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

[3] Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

[4] Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 43

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 44

Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 45

Aufgaben und Anstellung

[1] Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

[2] Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

[3] Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 47

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. November 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 48 [1]

Inkraftsetzung der Änderung vom 27. November 2022

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 2023 in Kraft.

Art. 49 [2]

Inkraftsetzung der Änderung vom 12. März 2023

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 2023 in Kraft.

Art. 50 [3]

[1] Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

[2] Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds der Schulpflege während der Amtsdauer 2022-2026 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der in Art. 27 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.

[3] Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Mai 2025

Art. 51 [3]

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. September 2025 in Kraft.

Gemeinderat Wald ZH
Ernst Kocher, Gemeindepräsident
Martin Süss, Gemeindeschreiber

Der vorstehenden Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 zugestimmt.

Die Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 707 vom 21. August 2019 genehmigt.

Die Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat Wald ZH mit Beschluss vom 9. September 2019 per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

[1] Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27. November 2022. In Kraft seit 1. August 2023. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. März 2023 genehmigt.

[2] Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 12. März 2023. In Kraft seit 1. August 2023. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 24. Mai 2023 genehmigt.

[3] Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025. In Kraft seit 1. September 2025. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 21. Oktober 2026 genehmigt.

Haller Johannes
Digital unterschrieben von Haller Johannes
Datum: 2026.11.10 07:42:26 +01'00'